

Oberverwaltungsgericht Richter

Lfd.Nr. PEBBSY- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Rechtspflege									
OVR 010	Kommunal- und Staatsorganisationsrecht	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts Staatsaufsicht ohne Anschluss und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1700			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.01 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.01 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 01	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007; Das Geschäft WR 01 Kommunal- und Staatsorganisationsrecht (jetzt OVR 010) wird weiterhin mit einer Basiszahl von 1.700 Minuten bewertet.
OVR 020	Bildungsrecht (ohne NC-Verfahren)	Kultur-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht Sport ohne Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) ohne Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	850			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.02 lfd. Nr. 2 minus 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.02 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2 und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 02	
OVR 030	NC-Verfahren	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Geschäftsentwicklung der Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung / Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in NC-Sachen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	140			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.03 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.03 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 03	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008 Das Geschäft OVR 030 wird weiterhin mit der Basiszahl 140 Minuten bewertet.
OVR 040	Wirtschaftsrecht	Wirtschaft- und Wirtschaftsverwaltungsrecht Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht Recht der freien Berufe ohne Berg- und Energierecht ohne Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden plus Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze plus Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht plus Wasserstraßenrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1000			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.04 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.04 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 04	

Lfd.Nr. PEBBSY- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
OVR 050	Polizei- und Ordnungsrecht	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz ohne Umweltschutz ohne Ausländerrecht (ohne Verteilung) ohne Asylrecht (ohne Verteilung) ohne Verteilung von Ausländern Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze Wasserrecht Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht) ohne Wohngeldrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	790			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.05 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.05 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 05	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008: Derzeit ist eine Überprüfung der beiden Basiszahlen nicht angezeigt, da die Entwicklung des Lotterierechts noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Um einen Überblick über die Verfahrensmengen und damit über die Bedeutung des Geschäfts für eine mögliche Nacherhebung zu erhalten, wird eine länder einheitliche Erfassung unter dem Sachgebietschlüssel 0570 empfohlen. Beschluss der Pensenkommission vom 24. - 26.4.2012: Die Kommission stellt fest, dass die Basiszahlen für die Geschäfte VR 050 und OVR 050 nicht auskömmlich sind bzw. den tatsächlichen Aufwand für Verfahren im Lotterierecht nicht realistisch abbilden. ... Das Geschäft VR 050 wird weiterhin mit der Basiszahl 610 Minuten bewertet. Die Empfehlung vom Mai 2008, die Geschäfte im Lotterierecht bundesweit einheitlich unter dem Sachgebietschlüssel 0570 zu erfassen, wird bekräftigt. Beschluss der Pensenkommission vom 24. - 26.4.2012: Die Verfahren nach dem registergestützten Zensus 2011 werden dem Sachgebiet "Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht"
OVR 060	Ausländerrecht	Ausländerrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	540			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.06 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.06 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 06	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008 Die Geschäfte VR 060 und OVR 060 Ausländerrecht sind weiter mit den Basiszahlen 590 (VR 060) bzw. 540 (OVR 060) zu bewerten. Wegen ihrer hohen Personalwirksamkeit sollen sie in quantitativer und qualitativer Hinsicht beobachtet werden.
OVR 070	Asylrecht	Asylrecht Verteilung von Asylbewerbern Erstellung und Pflege von Erkenntnismittellisten in Asylsachen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	480			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.07 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.08 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3.	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 07	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008 Die im Gutachten für die Geschäfte VR 070, VR 080 und OVR 070 ermittelten Basiszahlen bilden den Personalbedarf aufgrund erheblichen Rückgangs der Eingangszahlen in diesem Bereich und des geschäftstypischen besonderen Grundaufwands nicht mehr angemessen ab. In Anpassung an die Geschäftsentwicklung werden Basiszahlen von 770 Minuten für das Geschäft VR 070, 320 Minuten für das Geschäft VR 080 und 480 Minuten für das Geschäft OVR 070 empfohlen. Bei einer deutlichen Veränderung des Geschäftsanfalls bleibt eine Anpassung dieser Basiszahlen vorbehalten. Beschluss der Pensenkommission vom 24. - 26.4.2012: Das Geschäft OVR 070 bleibt mit der Basiszahl 480 Minuten bewertet.
OVR 090	Baurecht und Denkmalschutz	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	990			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.09 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.09 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 09	
OVR 100	Umweltrecht	Berg- und Energierecht Umweltschutz Wasserrecht Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht Sondernutzungsgebühren ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht ohne Wasserstraßenrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	2100			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.10 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.10 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 10	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008 Das Geschäft OVR 100 wird weiterhin mit der Basiszahl 2100 Minuten bewertet.

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
OVR 110	Abgabenrecht	Abgabenrecht - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufständischer Vereinigungen - ohne Hochschulrechtliche Abgaben - ohne Sondernutzungsgebühren Sondernutzungsgebühren Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht plus Anschluß- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	870	960	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 10 % aufgrund der besonderen Problematik des Rechtsgebietes in Thüringen.	Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.11 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.11 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 11	
OVR 130	Recht des öffentlichen Dienstes	Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht ohne Disziplinarrecht Bundes- und Landesbeamten	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1200			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.13 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.13 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 13	
OVR 140	Disziplinarrecht/ Berufsgerichtliche Verfahren	Disziplinarrecht Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	Richterliche Verfahren (Eingänge)	2400			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.14 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.14 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 14	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Das Geschäft WR 13 Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren (jetzt OVR 140) wird weiterhin mit einer Basiszahl von 2.400 Minuten bewertet. Im Hinblick auf die bereits während der Erhebung festzustellenden unterschiedlichen Besetzung der Spruchkörper in Disziplinarangelegenheiten sowie die ebenfalls in die Bewertung eingeflossenen berufsgerichtlichen Verfahren wird die Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y-Fach um erneute Überprüfung und ggf. Neubewertung des Geschäfts bzw. Freigabe für länderspezifische Festlegungen gebeten. Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008: Das Geschäft OVR 140 Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren wird weiterhin mit einer Basiszahl von 2.400 Minuten bewertet. Diese Basiszahl bildet den durchschnittlichen Arbeitsaufwand bei einer Besetzung der zuständigen Spruchkörper mit drei Berufsrichtern zutreffend ab. In Ländern, in denen die zuständigen Spruchkörper mit mehr oder weniger Berufsrichtern besetzt sind, können die üblichen Zu- oder Abschläge vorgenommen werden.

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
OVR 150	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen ohne Sozialhilferecht ohne Recht der offenen Vermögensfragen ohne Bereinigung von SED-Unrecht plus Wohngeldrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	680			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.15 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2. plus VG5.2.0.15 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 15	
OVR 160	Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld) Sonstige übergelagerte Bereiche	Richterliche Verfahren (Eingänge)	560			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.16 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG5.2.0.16 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 16	
OVR 170	Sonstiges	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht Recht der offenen Vermögensfragen Bereinigung von SED-Unrecht Sonstiges Archivrecht Selbständige Vollstreckungsverfahren Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss Erinnerungen gegen den Kostenansatz Erinnerung gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung Erinnerung gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalts Entbindung ehrenamtlicher Richter	Richterliche Verfahren (Eingänge)	370			Tabelle VG3-5P Positionen: VG4.2.0.12 und .17, jeweils lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG5.2.0.12 und .17, jeweils lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1, 2.2. und 2.3 plus VG5.2.0.00 lfd. Nrn. 82 und 83	SA 68 Codes B42 minus B43 und B46 plus B52 minus B53 und B56, soweit Code 20/21 = 12 oder 17 und zusätzlich SA 68 Codes 200 und 210	
OVR 180	Beschwerden (ohne Beschwerden in Eilsachen)	Beschwerden in PKH-Sachen Beschwerden in sonstigen Verfahren	Richterliche Verfahren (Eingänge)	310			Tabelle VG3-5P Positionen: VG5.2.0.00 lfd. Nrn. 84 und 85	SA 68 Codes 230 und 240	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008 Das Geschäft OVR 180 wird weiterhin mit der Basiszahl 310 Minuten bewertet.
OVR 190	Erstinstanzliche Verfahren	Normenkontrollverfahren und Verfahren nach § 48 VwGO Flurbereinigungssachen Sonstige erstinstanzlichen Verfahren	Richterliche Verfahren (Eingänge)	2400	2600	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 10 %, da Normenkontrollverfahren aus dem Bereich des Abgabenrechts in dieses Geschäft fallen (siehe auch OVR 110).	Tabelle VG3-5P Positionen: VG3.2.0.00 lfd. Nr2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG 5.2.00 lfd. 2 Nr. 2.3	SA 68 Codes B32 minus B33 und B36 sowie alle Eilsachen zu diesen Verfahren	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.5.2008 Das Geschäft OVR 190 wird weiterhin mit der Basiszahl 2400 Minuten bewertet.
OVR 200	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG	Richterliche Verfahren (Eingänge)	900			Tabelle VG 5.2.0.00 lfd. Nr. 86	SA 68 Code 250	Beschluss der Pensenkommission vom 24.- 26.4.2012: Es wird folgendes neues Geschäft mit der Bezeichnung "Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG" im richterlichen Dienst gebildet: Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof OVR 200. Bezugsgröße sind die Eingänge in Entschädigungsklagen. Aufgrund der vom Gesetzgeber getroffenen einheitlichen inhaltlichen Ausgestaltung der Klagen wird eine gemeinsame vorläufige Basiszahl von 900 Minuten für die neuen Geschäfte vor den Oberverwaltungsgerichten festgelegt.

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
OVR 400	Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten	WRE68 (Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	Länderspezifische Festlegung: 67 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge einschl. NC- Verfahren) oder 71 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. NC- Verfahren)				OVR 010 bis 200	<p>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematischanalytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 67 festgesetzt. Im Hinblick auf die beabsichtigte Herausnahme der NC-Verfahren aus der Bezugsgröße des Geschäfts "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" wird die Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" gebeten, das Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren bei den Erhebungsverwaltungsgerichten im Erhebungszeitraum mit dem Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2005 abzugleichen.</p> <p>Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspfletätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtsachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Die Kommission stellt fest, dass erst mit Vorliegen der Statistik für das Jahr 2007 die durch die Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y-Fach angenommene Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen verifiziert werden kann. Bis zur erneuten Überprüfung durch die Länderarbeitsgruppe bleibt es den Bundesländern unbenommen, die für Berechnung des Personalbedarfs dieser Geschäfte die bisherigen Basiszahlen mit der Bezugsgröße der Gesamteingänge einschl. der NC-Verfahren zu verwenden oder die durch die Länderarbeitsgruppe vorgeschlagene Basiszahlen entsprechend der nachstehenden Tabelle mit der Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. der NC-Verfahren zu verwenden. Die Neuberechnung der Basiszahlen beruht auf der Annahme, dass die neue Statistik die annähernd gleiche Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen abbilden wird wie das Gutachten. Neue Basiszahl OVR 400: 71</p> <p>Beschluss der Pensenkommission vom 6.-7.11.2012: In Abänderung des Beschlusses der Kommission vom 24. bis 26. April 2012 (TOP 12 der Niederschrift) sind die Entschädigungsklagen auch als Bezugsgröße in die Geschäfte der Fachgerichtsbarkeiten „Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten“</p>

Lfd.Nr. PEBBSY-Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länderspezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatshebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Verwaltung									
OVR 500	Personalverwaltung	WRE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts) WRE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) WRE57 (Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts und Bezirks	180			Personalübersichten PÜ 12 BZUZKi + PÜ 13 BZUZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das PEBBSY-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) Das Geschäft "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleibt dem Geschäft "Personalangelegenheiten" (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet. Die Basiszahl des Geschäfts "Personalangelegenheiten" (nunmehr "Personalverwaltung“) wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 180 festgesetzt.
OVR 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	WRE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) (OVR 500)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	6 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersichten PÜ 12 BOAZAi + PÜ 13 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 6 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.
OVR 520	Allgemeine Verwaltung	WRE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts) WRE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte) WRE55 (Haushalt / Beschaffung des eigenen Gerichts) WRE56 (Haushalt / Beschaffung für andere Gerichte) WRE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten) WRE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten) WRE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) WRE61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten) WRE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes) WRE63 (Bibliothek) WRE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	810			Personalübersichten PÜ 12 BOAZAi + PÜ 13 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts", "Organisation und Leitung für andere Gerichte" und "Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Das Geschäft "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtswirtschaftlichen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisorentätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft "Allgemeine Verwaltung" nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf 810 festgesetzt.
OVR 540	IT-Angelegenheiten	WRE69 (IT-Angelegenheiten) WRE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung						Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
OVR 550	Ausbildung	WRE64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung						Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das richterliche Geschäft Ausbildung (R550) wird die Bezugsgröße von „Zeitausweis“ in „bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung“ geändert.

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
OVR 560	Fortbildung Dritter	WRE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.			
OVR 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	WRE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	660 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Hauptrichterrats mit 0,36 AKA bewertet.	Personalübersichten PÜ 13 BOAZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 660 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.
OVR 580	Eigene Fortbildung	WRE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	6.300 oder länderspezifische Festlegung	6900	Die richterliche Tätigkeit im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 6.900 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 13 B10ZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten Pebb\$y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht
OVR 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	WRE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		länderspezifische Festlegung					Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB\$Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Oberverwaltungsgericht Gehobener Dienst

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder-spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver-waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Rechtspflege									
OVG 050	Rechtspflegertätigkeiten	WGE01 Kostenfestsetzung (ohne JVEG) WGE02 PKH-Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse WGE03 PKH-Sonstige Prozesskostenhilfe WGE04 Festsetzung nach dem JVEG WGE05 Urkundstätigkeiten WGE06 Kostenbehandlung WGE07 Rechtsantragstelle WGE08 Sonstige Rechtspflegertätigkeiten	Richterliche Verfahren (Eingänge) OVR 010 bis 200	6			Tabelle VG3-5P Positionen: VG3.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG4.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG5.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus Nrn. 82 bis 86	SA 68 Codes 132 minus 133 und 136 plus 142 minus 143 und 146 plus 152 minus 153 und 156 plus 200 bis 250	Beschluss der Pensenkommission vom 24.-26.4.2012: Die Zuordnung der Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG erfolgt für den gehobenen Dienst bei dem bereits bestehenden Produkt OVG 050 "Rechtspflegertätigkeiten mit einer Basiszahl von 6 Minuten.
OVG 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	WRE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	Länderspezifische Festlegung: 3 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge einschl. NC-Verfahren) oder 4 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. NC-Verfahren)				OVR 010 bis 200	Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 3 festgesetzt. Im Hinblick auf die beabsichtigte Herausnahme der NC-Verfahren aus der Bezugsgröße des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird die Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" gebeten, das Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren bei den Erhebungsverwaltungsgerichten im Erhebungszeitraum mit dem Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2005 abzugleichen. Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegertätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet. Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Die Kommission stellt fest, dass erst mit Vorliegen der Statistik für das Jahr 2007 die durch die Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y-Fach angenommene Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen verifiziert werden kann. Bis zur erneuten Überprüfung durch die Länderarbeitsgruppe bleibt es den Bundesländern unbenommen, die für Berechnung des Personalbedarfs dieser Geschäfte die bisherigen Basiszahlen mit der Bezugsgröße der Gesamteingänge einschl. der NC-Verfahren zu verwenden oder die durch die Länderarbeitsgruppe vorgeschlagene Basiszahlen entsprechend der nachstehenden Tabelle mit der Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. der NC-Verfahren zu verwenden. Die Neuberechnung der Basiszahlen beruht auf der Annahme, dass die neue Statistik die annähernd gleiche Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen abbilden wird wie das Gutachten. Neue Basiszahl OVG 400: 4 Beschluss der Pensenkommission vom 6.-7.11.2012: In Abänderung des Beschlusses der Kommission vom 24. bis 26. April 2012 (TOP 12 der Niederschrift) sind die Entschädigungsklagen auch als Bezugsgröße in die Geschäfte der Fachger

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder-spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Verwaltung									
OVG 500	Personalverwaltung	WGE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts) WGE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) WGE57 (Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts und Bezirks	150			Personalübersichten PÜ 12 BZUZKi + PÜ 13 BZUZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das PEBB§Y-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) Das Geschäft „Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten“ bleibt dem Geschäft „Personalangelegenheiten“ (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet. Die Basiszahl des Geschäfts „Personalangelegenheiten“ (nunmehr „Personalverwaltung“) wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 150 festgesetzt.
OVG 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	WGE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) (OVG 500)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	25 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersichten PÜ 12 BOAZAi + PÜ 13 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft „Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter“ wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts „Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter“ wird auf 25 festgesetzt.Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .
OVG 520	Allgemeine Verwaltung	WGE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts) WGE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte) WGE55 (Haushalt / Beschaffung des eigenen Gerichts) WGE56 (Haushalt / Beschaffung für andere Gerichte) WGE59 (Liegenschaftsverwaltungs-angelegenheiten) WGE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) WGE61 (Sonstige Justizverwaltungs-angelegenheiten) WGE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes) WGE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	660			Personalübersichten PÜ 12 BOAZAi + PÜ 13 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft „Haushalt“ wird dem Geschäft „Allgemeine Verwaltung“ zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte „Organisation und Leitung des eigenen Gerichts“, „Organisation und Leitung für andere Gerichte“ und „Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten“ bleiben dem Geschäft „Allgemeine Verwaltung“ zugeordnet. Das Geschäft „Liegenschaftsverwaltung“ bleibt dem Geschäft „Allgemeine Verwaltung“ zugeordnet. Das Geschäft „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“ bleibt dem Geschäft „Allgemeine Verwaltung“ zugeordnet. Das Geschäft „Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte“ bleibt dem Geschäft „Allgemeine Verwaltung“ zugeordnet. In dem Geschäft „Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte“ sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Das Geschäft „Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes“ bleibt dem Geschäft „Allgemeine Verwaltung“ zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte „Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes“ eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisortätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft „Allgemeine Verwaltung“ nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf 660 festgesetzt.

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBBSY-Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder-spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
OVG 525	Bezirksrevisorentätigkeiten	WGE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten) (OVG 520)	länderspezifische Festlegung	länderspezifische Festlegung	6	Landeseinheitlich wird in allen Fachgerichtsbarkeiten eine Berechnung anhand der Verfahrenszahlen vorgenommen, wobei die Tätigkeit mit einer Basiszahl von 6 Minuten bewertet wird.			<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Das Erhebungsgeschäft "Bezirksrevisorentätigkeiten" wird im gehobenen Dienst bei dem Landesarbeitsgericht, dem Landessozialgericht, dem Oberverwaltungsgericht / Verwaltungsgerichtshof und bei dem Finanzgericht als separates Geschäft ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Rheinland-Pfalz ist bei dem Geschäft "Bezirksrevisorentätigkeiten" des Finanzgerichts auszugliedern, da zum Zeitpunkt der Erhebung die Aufgaben des Bezirksrevisors durch einen Mitarbeiter des Oberverwaltungsgerichts Koblenz wahrgenommen wurden. Baden-Württemberg ist bei allen Fachgerichten im gehobenen Dienst und bei den Finanzgerichten zusätzlich im höheren Dienst herauszurechnen, da Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Organisationsberatung in den Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg zumindest teilweise eingeflossen sind. Die Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte" (einschl. PÜ) wird gebeten, auf Grundlage dieser Beschlüsse die Basiszahlen neu zu berechnen.</p> <p>Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Aufgrund der mit Datenschutz belegten Geschäfte OVG 525 und FG 525 ist ein Herausrechnen der Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg bei den Bezirksrevisoren der Oberverwaltungsgerichte und der Finanzgerichte nicht möglich. Bei der Berechnung des Personalbedarfs für die Geschäfte OVG 525 und FG 525 ist zu berücksichtigen, dass Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Organisationsberatung in den Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg zumindest teilweise enthalten sind. Ein Minder- oder Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge auch ggf. über die 25 % Grenze berücksichtigt werden. Bezüglich der ebenfalls erforderlichen Herausrechnung der Zeiten für die Geschäfte OVG 525 und FG 525 soll den Ländern überlassen bleiben, wie sie hier eine Bewertung vornehmen.</p> <p>Beschluss der Pensenkommision vom 11. und 12.11.2008: Der in der Sitzung der Kommission vom 22. und 24.5.207 gefasste Beschluss - TOP 9 IIIb) Unterpunkt 1 und 2 - zu den Geschäften LAG 525, LSG 525, OVG 525 und FG 525 wird aufgehoben. Die Bewertung der Geschäfte LAG 525, LSG 525, OVG 525 und FG 525 wird für die länderspezifische Festlegung freigegeben.</p>
OVG 530	Bibliothek	WGE63 (Bibliothek)		tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 13 G2600		<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichem Einsatz festzulegen.</p>
OVG 540	IT-Angelegenheiten	WGE69 (IT-Angelegenheiten) WGE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung						<p>Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.</p>
OVG 550	Ausbildung	WGE64 (Ausbildung (ohne Personalverwaltung))	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung						<p>Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007: Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.</p>
OVG 560	Fortbildung Dritter	WGE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.			
OVG 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	WGE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	46 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,35 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 13 BOAZKi		<p>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 46 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.</p>

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB\$Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
OVG 580	Eigene Fortbildung	WGE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	4.500 oder länderspezifische Festlegung	4400	Die Tätigkeit des gehobenen Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 4.400 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 13 B20ZKi + B40ZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten Pebb\$y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht
OVG 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	WGE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		länderspezifische Festlegung					Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB\$Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Oberverwaltungsgericht Mittlerer und Schreibdienst

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
Rechtspflege								
OVM 010	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst		Richterliche Verfahren (Eingänge) OVR 010 bis 200	440			Tabelle VG3-5P Positionen: VG3.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG4.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG5.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus Nrn. 82 bis 86	SA 68 Codes 132 minus 133 und 136 plus 142 minus 143 und 146 plus 152 minus 153 und 156 plus 200 bis 250
OVM 400	Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten	WME68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	Länderspezifische Festlegung: 6 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge einschl. NC- Verfahren) oder				OVR 010 bis 200

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 24.-26.4.2012:</u> Die Zuordnung der Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG erfolgt für den mittleren und Schreibdienst des Oberverwaltungsgerichts bei dem bereits bestehenden Produkt OVM 010 "Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst" mit einer Basiszahl von 440 Minuten.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 6 festgesetzt. Im Hinblick auf die beabsichtigte Herausnahme der NC-Verfahren aus der Bezugsgröße des Geschäfts "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" wird die Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" gebeten, das Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren bei den Erhebungsverwaltungsgerichten im Erhebungszeitraum mit dem Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2005 abzugleichen.</p> <p>Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtsachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p>

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
				7 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. NC- Verfahren)				

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Die Kommission stellt fest, dass erst mit Vorliegen der Statistik für das Jahr 2007 die durch die Länderarbeitsgruppe PEBB§Y-Fach angenommene Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen verifiziert werden kann. Bis zur erneuten Überprüfung durch die Länderarbeitsgruppe bleibt es den Bundesländern unbenommen, die für Berechnung des Personalbedarfs dieser Geschäfte die bisherigen Basiszahlen mit der Bezugsgröße der Gesamteingänge einschl. der NC-Verfahren zu verwenden oder die durch die Länderarbeitsgruppe vorgeschlagene Basiszahlen entsprechend der nachstehenden Tabelle mit der Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. der NC-Verfahren zu verwenden.

Die Neuberechnung der Basiszahlen beruht auf der Annahme, dass die neue Statistik die annähernd gleiche Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen abbilden wird wie das Gutachten.

Neue Basiszahl OVM 400: 7

Beschluss der Pensenkommission vom 6.-7.11.2012:

In Abänderung des Beschlusses der Kommission vom 24. bis 26. April 2012 (TOP 12 der Niederschrift) sind die Entschädigungsklagen auch als Bezugsgröße in die Geschäfte der Fach

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
Verwaltung								
OVM 500	Personalverwaltung	WME50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts WME51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) WME57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts und Bezirks	240			Personalübersichten PÜ 12 BZUZKi + PÜ 13 BZUZKi	
OVM 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	WGE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) (OVM 500)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	6 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersichten PÜ 12 BOAZAi + PÜ 13 BOAZAi	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das PEBB§Y-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) Das Geschäft "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleibt dem Geschäft "Personalangelegenheiten" (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet. Die Basiszahl des Geschäfts "Personalangelegenheiten" (nunmehr "Personalverwaltung“) wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 240 festgesetzt.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 6 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
OVM 520	Allgemeine Verwaltung	<p>WME53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts)</p> <p>WME54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte)</p> <p>WME55 (Haushalt/Beschaffung des eigenen Hauses)</p> <p>WME56 (Haushalt/Beschaffung für andere Gerichte)</p> <p>WME58 (Bezirksrevisorentätigkeiten)</p> <p>WME59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten)</p> <p>WME60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit)</p> <p>WME61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten)</p> <p>WME62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes)</p> <p>WME67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)</p>	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts und Bezirks	830			<p>Personalübersichten</p> <p>PÜ 12 BOAZAi</p> <p>+</p> <p>PÜ 13 BOAZAi</p>	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts", "Organisation und Leitung für andere Gerichte" und "Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Das Geschäft "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen. Für den mittleren Dienst wird das Geschäft „Tätigkeiten in Telefonzentralen“ als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichem Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.

Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisortätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft "Allgemeine Verwaltung" nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf 830 festgesetzt.

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
OVM 530	Bibliothek	WME63 (Bibliothek)		tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 13 M2600	
OVM 540	IT-Angelegenheiten	WME69 (IT-Angelegenheiten) WME70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
OVM 550	Ausbildung	WME64 (Ausbildung ohne Personalver- waltung)	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
OVM 560	Fortbildung Dritter	WME66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
OVM 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	WME72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	280 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,35 AKA bewertet.	Personalübersichten PÜ 13 BOAZKi	
OVM 580	Eigene Fortbildung	WME65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	900 oder länderspezifische Festlegung	1100	Die Tätigkeit des mittleren Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Obergerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 1.100 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 13 B60ZKi	
OVM 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	WME71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		länderspezifische Festlegung				
OVM 600	Tätigkeiten in Telefonzentralen			tatsächlicher Einsatz / länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 13 M2300	
OVM 610	Gerichtsübergreifende Gerichtskassen bzw. -zahlstellen			tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 13 M2400	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichem Einsatz festzulegen.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:</u> Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 280 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Gutachten Pebb§y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Für den mittleren Dienst wird das Geschäft „Tätigkeiten in Telefonzentralen“ als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichem Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.
<u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Für die Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen bestimmt sich der Personalbedarf nach tatsächlichem Einsatz.

Verwaltungsgerichte Richter

Lfd.Nr. PEBBS\$Y-Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungszeit pro Verfahren)	länder-spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats-erhebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Rechtspflege									
VR 010	Kommunal- und Staatsorganisationsrecht	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts Staatsaufsicht ohne Anschluss und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1000			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.01 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.01 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 01	Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Das Geschäft VR 01 Kommunal- und Staatsorganisationsrecht (jetzt VR 010) wird weiterhin mit einer Basiszahl von 1.000 Minuten bewertet.
VR 020	Bildungsrecht (ohne NC-Verfahren)	Kultur-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht Sport ohne Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) ohne Verteilung	Richterliche Verfahren (Eingänge)	730			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.02 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.02 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 02	Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts VR02 der Verwaltungsgerichte wird, da im Gutachten (Druckfassung S. 1084, Anhang 710) die Menge der Verfahren ohne das Verfahrensmerkmal "kein Widerspruch aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen" falsch berechnet wurde, auf 730 neu festgesetzt.
VR 030	NC-Verfahren	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	75			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.03 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.03 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 03	Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts VR14 der Verwaltungsgerichte wird, da im Gutachten (Druckfassung S. 1084, Anhang 710) die Menge der Verfahren ohne das Verfahrensmerkmal "kein Widerspruch aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen" falsch berechnet wurde, auf 49 neu festgesetzt. Beschluss der Pensenkommission vom 6.-8.11.2007: Das Geschäft VR 14 NC-Verfahren (jetzt VR030) wird mit einer Basiszahl von 75 Minuten bewertet. Diese Basiszahl ist grundsätzlich hinreichend valide und geeignet, den für das Geschäft VR 14 erforderlichen Personalbedarf realistisch abzubilden. Der Sockelbetrag ist in der Basiszahl enthalten. Die Besonderheit des Geschäfts (der mit jedem Ersteingang aus einem Studiengang einer bestimmten Hochschule bei Gericht entstehende Grundaufwand) rechtfertigt aber in Ausnahmefällen (etwa bei sehr vielen Verfahrenseingängen, die denselben Studiengang an derselben Hochschule betreffen bzw. bei sehr wenigen Eingängen, die mehrere verschiedene Studiengänge und/oder Hochschulen betreffen) eine Sonderbewertung durch das betroffene Land / die betroffenen Länder, die die gängigen Zu- oder Abschläge deutlich übersteigen kann. Bezugsgröße des Geschäfts VR 14 NC-Verfahren (jetzt VR 030) bleibt weiterhin die Summe der gerichtlichen Verfahren.
VR 040	Wirtschaftsrecht	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe ohne Berg- und Energierecht ohne Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden plus Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze plus Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht plus Wasserstraßenrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	700			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.04 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.04 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 04	Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts VR03 der Verwaltungsgerichte wird, da im Gutachten (Druckfassung S. 1084, Anhang 710) die Menge der Verfahren ohne das Verfahrensmerkmal "kein Widerspruch aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen" falsch berechnet wurde, auf 700 neu festgesetzt.

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
VR 050	Polizei- und Ordnungsrecht	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz ohne Umweltschutz ohne Ausländerrecht (ohne Verteilung) ohne Asylrecht (ohne Verteilung) ohne Verteilung von Ausländern ohne Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze ohne Wasserrecht ohne Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht) ohne Wohngeldrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	610			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.05 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.05 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 05	Beschluss der Pensenkommision vom 6.-8.5.2008: Derzeit ist eine Überprüfung der beiden Basiszahlen nicht angezeigt, da die Entwicklung des Lotterierechts noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Um einen Überblick über die Verfahrensmengen und damit über die Bedeutung des Geschäfts für eine mögliche Nacherhebung zu erhalten, wird eine länder einheitliche Erfassung unter dem Sachgebietschlüssel 0570 empfohlen. Beschluss der Pensenkommision vom 24. - 26.4.2012: Die Kommission stellt fest, dass die Basiszahlen für die Geschäfte VR 050 und OVR 050 nicht auskömmlich sind bzw. den tatsächlichen Aufwand für Verfahren im Lotterierecht nicht realistisch abbilden. ... Das Geschäft VR 050 wird weiterhin mit der Basiszahl 610 Minuten bewertet. Die Empfehlung vom Mai 2008, die Geschäfte im Lotterierecht bundesweit einheitlich unter dem Sachgebietschlüssel 0570 zu erfassen, wird bekräftigt. Beschluss der Pensenkommision vom 24. - 26.4.2012: Die Verfahren nach dem registrierten Zensus 2011 werden dem Sachgebiet "Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht" zugeordnet. Sie sind damit als Quellgeschäft in die Geschäfte VR 050 mit der Basisz
VR 060	Ausländerrecht	Ausländerrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	590			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.06 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.06 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 06	
VR 070	Asylrecht- Hauptsacheverfahre n	Asylrecht Verteilung von Asylbewerbern Erstellung und Pflege von Erkenntnismittellisten in Asylsachen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	770			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.07 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 soweit Code 20/21 = 07	Beschluss der Pensenkommision vom 6.-8.5.2008 Die im Gutachten für die Geschäfte VR 070, Vr 080 und OVR 070 ermittelten Basiszahlen bilden den Personalbedarf aufgrund erheblichen Rückgangs der Eingangszahlen in diesem Bereich und des geschäftstypischen besonderen Grundaufwands nicht mehr angemessen ab. In ANpassung an die Geschäftsentwicklung werden Basiszahlen von 770 Minuten für das Geschäft VR 070, 320 Minuten für das Geschäft VR 080 und 480 Minuten für das Geschäft OVR 070 empfohlen. Bei einer deutlichen Veränderung des Geschäftsanfalls bleibt eine Anpassung dieser Basiszahlen vorbehalten. Beschluss der Pensenkommision vom 24.-26.4.2012: Das Geschäft VR 070 bleibt mit der Basiszahl 770 Minuten bewertet.
VR 080	Asylrecht- Eilverfahren	Asylrecht Verteilung von Asylbewerbern	Richterliche Verfahren (Eingänge)	320			Tabelle VG1-2P Positionen: VG2.2.0.08 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 08	Beschluss der Pensenkommision vom 6.-8.5.2008 Die im Gutachten für die Geschäfte VR 070, VR 080 und OVR 070 ermittelten Basiszahlen bilden den Personalbedarf aufgrund erheblichen Rückgangs der Eingangszahlen in diesem Bereich und des geschäftstypischen besonderen Grundaufwands nicht mehr angemessen ab. In ANpassung an die Geschäftsentwicklung werden Basiszahlen von 770 Minuten für das Geschäft VR 070, 320 Minuten für das Geschäft VR 080 und 480 Minuten für das Geschäft OVR 070 empfohlen. Bei einer deutlichen Veränderung des Geschäftsanfalls bleibt eine Anpassung dieser Basiszahlen vorbehalten. Beschluss der Pensenkommision vom 24.-26.4.2012: Das Geschäft VR 080 bleibt mit der Basiszahl 320 Minuten bewertet.
VR 090	Baurecht und Denkmalschutz	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	890			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.09 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.09 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 09	Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts VR05 der Verwaltungsgerichte wird, da im Gutachten (Druckfassung S. 1084, Anhang 710) die Menge der Verfahren ohne das Verfahrensmerkmal "kein Widerspruch aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen" falsch berechnet wurde, auf 890 neu festgesetzt.

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
VR 100	Umweltrecht	Berg- und Energierecht Umweltschutz Wasserrecht Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) Sondernutzungsgebühren ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht ohne Wasserstraßenrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1200			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.10 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.10 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 10	

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
VR 110	Abgabenrecht	Abgabenrecht - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	550			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.11 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.11 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 11	Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts VR06 der Verwaltungsgerichte wird, da im Gutachten (Druckfassung S. 1084, Anhang 710) die Menge der Verfahren ohne das Verfahrensmerkmal "kein Widerspruch aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen" falsch berechnet wurde, auf 550 neu festgesetzt.
VR 120	Vermögens- und SED- Rehabilitierungsrec ht	Recht der offenen Vermögensfragen Bereinigung von SED-Unrecht	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1000			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.12 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.12 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 12	
VR 130	Recht des öffentlichen Dienstes (ohne Disziplinarrecht)	Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht ohne Disziplinarrecht der Bundes- und Landesbeamten	Richterliche Verfahren (Eingänge)	820			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.13 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.13 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 13	
VR 140	Disziplinarrecht/ Berufsgerichtliche Verfahren	Disziplinarrecht Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	Richterliche Verfahren (Eingänge)	1700	1900	Landesspezifische Anhebung der Basiszahl um 10 %, da bei Erhebung Besetzung mit 2 Berufsrichtern (in Thür. 3 Berufsrichter)	Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.14 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.14 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 14	Beschluss der Pensenkommission vom 11. und 12.11.2008: Das Geschäft VR 140 Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren wird weiterhin mit der Basiszahl 1.700 Minuten bewertet. Diese Basiszahl bildet den durchschnittlichen Arbeitsaufwand bei einer Besetzung der zuständigen Spruchkörper mit zwei Berufsrichtern ab. In Ländern, in denen die zuständigen Spruchkörper mit mehr oder weniger Berufsrichtern besetzt sind, können die üblichen Zu- oder Abschläge vorgenommen werden.
VR 150	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen ohne Sozialhilferecht ohne Recht der offenen Vermögensfragen ohne Bereinigung	Richterliche Verfahren (Eingänge)	690			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.15 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.15 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 15	Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts VR08 der Verwaltungsgerichte wird, da im Gutachten (Druckfassung S. 1084, Anhang 710) die Menge der Verfahren ohne das Verfahrensmerkmal "kein Widerspruch aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen" falsch berechnet wurde, auf 690 neu festgesetzt.
VR 160	Sozialhilfe	Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld) Sonstige übergene Bereiche	Richterliche Verfahren (Eingänge)	470			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.16 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.16 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 16	

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
VR 170	Sonstiges	Sonstiges Archivrecht Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss Erinnerungen gegen den Kostenansatz Erinnerung gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung Erinnerung gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalts Selbständige Vollstreckungsverfahren Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	Richterliche Verfahren (Eingänge)	360			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.17 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.17 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nrn. 66 bis 68	SA 67 Codes B12 minus B13 und B16 plus B22 minus B23 und B26 soweit Code 20/21 = 17 und zusätzlich Codes 200 bis 220	
VR 400	Sonstige verfahrensübergreif ende Tätigkeiten	VRE68 (Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	Länderspezifische Festlegung: 46 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge einschl. NC- Verfahren) oder 57 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. NC- Verfahren)				VR 010 bis 170	Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 46 festgesetzt. Im Hinblick auf die beabsichtigte Herausnahme der NC-Verfahren aus der Bezugsgröße des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird die Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" gebeten, das Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren bei den Erhebungsverwaltungsgerichten im Erhebungszeitraum mit dem Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2005 abzugleichen. Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet. Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Die Kommission stellt fest, dass erst mit Vorliegen der Statistik für das Jahr 2007 die durch die Länderarbeitsgruppe PEBB§Y-Fach angenommene Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen verifiziert werden kann. Bis zur erneuten Überprüfung durch die Länderarbeitsgruppe bleibt es den Bundesländern unbenommen, die für Berechnung des Personalbedarfs dieser Geschäfte die bisherigen Basiszahlen mit der Bezugsgröße der Gesamteingänge einschl. der NC-Verfahren zu verwenden oder die durch die Länderarbeitsgruppe vorgeschlagene Basiszahlen entsprechend der nachstehenden Tabelle mit der Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. der NC-Verfahren zu verwenden. Die Neuberechnung der Basiszahlen beruht auf der Annahme, dass die neue Statistik die annähernd gleiche Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen abbilden wird wie das Gutachten. Neue Basiszahl VR 400: 57

Lfd.Nr. PEBB\$Y-Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Verwaltung									
VR 500	Personalverwaltung	VRE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts) VRE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) VRE57 (Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	540			Personalübersicht PÜ 11 BZUZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das PEBB\$Y-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) Das Geschäft "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleibt dem Geschäft "Personalangelegenheiten" (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet. Die Basiszahl des Geschäfts "Personalangelegenheiten" (nunmehr "Personalverwaltung“) wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 540 festgesetzt.
VR 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	VRE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) (VR 500)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	91 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 11 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 91 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .
VR 520	Allgemeine Verwaltung	VRE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts) VRE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte) VRE55 (Haushalt / Beschaffung des eigenen Gerichts) VRE56 (Haushalt / Beschaffung für andere Gerichte) VRE58 (Bezirksrevisorentätigkeiten) VRE59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten) VRE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) VRE61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten) VRE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes) VRE63 (Bibliothek) VRE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	2500			Personalübersicht PÜ 11 BOAZAi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts", "Organisation und Leitung für andere Gerichte" und "Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich. Das Geschäft "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtlichen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen. Das Erhebungsgeschäft "Bibliothek" des höheren Dienstes wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden. Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisortätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft "Allgemeine Verwaltung" nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf 2.500 festgesetzt.

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach- Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen	Beschlüsse der Kommission der Landesjustizver- waltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
VR 540	IT-Angelegenheiten	VRE69 (IT-Angelegenheiten) VRE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung						Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
VR 550	Ausbildung	VRE64 (Ausbildung ohne Personalver- waltung)	bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung						Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das richterliche Geschäft Ausbildung (R550) wird die Bezugsgröße von „Zeitausweis“ in „bis zu 0,1 AKA pro Referendar und je 12 Ausbildungsmonate oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
VR 560	Fortbildung Dritter	VRE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.			
VR 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeit en	VRE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	480 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkheiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter- /Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Hauptrichterrats mit 0,36 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 11 BOAZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG ausgliedern. Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 480 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.
VR 580	Eigene Fortbildung	VRE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	5400 oder länderspezifische Festlegung	5200	Die richterliche Tätigkeit im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangsgerichten der Fachgerichtsbarkheiten einheitlich mit einer Basiszahl von 5.200 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 11 B10ZKi		Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten Pebb§y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht
VR 590	Zentrale IT- Angelegenheiten	VRE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		Länderspezifische Festlegung					Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Verwaltungsgerichte Gehobener Dienst

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monats- hebungen
Rechtspflege								
VG 010	Kostenfestsetzung	Prüfung des Kostenfestsetzungsantrages Festsetzung außergerichtlicher Kosten § 164 VwGO, § 19 BRAGO (RVG) Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses Bearbeitung von Erinnerungen (Abhilfe oder Vorlage an Kammer)	Richterliche Verfahren (Eingänge) VR 010 bis 170	12			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nrn. 66 bis 68	SA 67 Codes 112 minus 113 und 116 plus 122 minus 123 und 126 sowie <u>zusätzlich</u> Codes 200 bis 220
VG 020	PKH – Sonstige Prozesskostenhilfe	Tätigkeiten nach Ergehen des PKH-Beschlusses Abwicklung der PKH Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung gemäß § 128 BRAGO (RVG)	Richterliche Verfahren (Eingänge) VR 010 bis 170	2			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nrn. 66 bis 68	SA 67 Codes 112 minus 113 und 116 plus 122 minus 123 und 126 sowie <u>zusätzlich</u> Codes 200 bis 220
VG 030	Rechtsantragstelle	Aufnahme von Klagen, Rechtsbehelfen, Anträgen und Erklärungen der rechtsuchenden Beteiligten Auskünfte allgemeiner Art Beratung über die Formlichkeit des Verfahrens	Richterliche Verfahren (Eingänge) VR 010 bis 170	2			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nrn. 66 bis 68	SA 67 Codes 112 minus 113 und 116 plus 122 minus 123 und 126 sowie <u>zusätzlich</u> Codes 200 bis 220
VG 040	Sonstige Rechtspflegetätigkeiten	VG102 PKH-Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse VG104 Festsetzung nach dem JVEG VG105 Urkundstätigkeiten VG106 Kostenbehandlung VG108 Sonstige Rechtspflegetätigkeiten	Richterliche Verfahren (Eingänge) VR 010 bis 170	6			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nrn. 66 bis 68	SA 67 Codes 112 minus 113 und 116 plus 122 minus 123 und 126 sowie <u>zusätzlich</u> Codes 200 bis 220

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
VG 400	Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten	VGE68 (Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	Länderspezifische Festlegung: 2 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge einschl. NC- Verfahren) oder abzgl. NC- Verfahren)			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nrn. 66 bis 68	VR 010 bis 170
Verwaltung								
VG 500	Personalverwaltung	VGE50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts) VGE51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) VGE57 (Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	300			Personalübersicht PÜ 11 BZUZKi	
VG 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	VGE52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) (VG 500)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	81 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 11 BOAZAi	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 2 festgesetzt.
Im Hinblick auf die beabsichtigte Herausnahme der NC-Verfahren aus der Bezugsgröße des Geschäfts "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" wird die Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" gebeten, das Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren bei den Erhebungsverwaltungsgerichten im Erhebungszeitraum mit dem Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2005 abzugleichen.

Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspfletätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Die Kommission stellt fest, dass erst mit Vorliegen der Statistik für das Jahr 2007 die durch die Länderarbeitsgruppe PEBB§Y-Fach angenommene Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen verifiziert werden kann. Bis zur erneuten Überprüfung durch die Länderarbeitsgruppe bleibt es den Bundesländern unbenommen, die für Berechnung des Personalbedarfs dieser Geschäfte die bisherigen Basiszahlen mit der Bezugsgröße der Gesamteingänge einschl. der NC-Verfahren zu verwenden oder die durch die Länderarbeitsgruppe vorgeschlagene Basiszahlen entsprechend der nachstehenden Tabelle mit der Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. der NC-Verfahren zu verwenden.
Die Neuberechnung der Basiszahlen beruht auf der Annahme, dass die neue Statistik die annähernd gleiche Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen abbilden wird wie das Gutachten.
Neue Basiszahl VG 400: 2

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das PEBB§Y-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt.
Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe)
Das Geschäft "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleibt dem Geschäft "Personalangelegenheiten" (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet. Die Basiszahl des Geschäfts "Personalangelegenheiten" (nunmehr "Personalverwaltung") wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 300 festgesetzt.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks).
Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 81 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich.

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
VG 520	Allgemeine Verwaltung	VGE53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts) VGE54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte) VGE55 (Haushalt / Beschaffung des eigenen Gerichts) VGE56 (Haushalt / Beschaffung für andere Gerichte) VGE58 (Bezirksrevisoren-tätigkeiten) VGE59 (Liegenschaftsverwaltungs-angelegenheiten) VGE60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) VGE61 (Sonstige Justizverwaltungs-angelegenheiten) VGE62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes) VGE67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	2200			Personalübersicht PÜ 11 BOAZAi	
VG 530	Bibliothek	VGE63 (Bibliothek)		tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 11 G2600	
VG 540	IT-Angelegenheiten	VGE69 (IT-Angelegenheiten) VGE70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
VG 550	Ausbildung	VGE64 (Ausbildung ohne Personalverwaltung)	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
VG 560	Fortbildung Dritter	VGE66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschlussvorschlag der Länderarbeitsgruppe PEBBSY-Fach vom 28./29.9.2006:

Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden.

Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts", "Organisation und Leitung für andere Gerichte" und "Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich.

Das Geschäft "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinernen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.

Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden.

Baden-Württemberg ist bei allen Fachgerichten im gehobenen Dienst und bei den Finanzgerichten zusätzlich im höheren Dienst herauszurechnen, da Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Organisationsberatung in den Bearbeitungszeiten von Baden-Württemberg zumindest teilweise eingeflossen sind.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisorentätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft "Allgemeine Verwaltung" nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf 2.200 festgesetzt.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichem Einsatz festzulegen.

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007:

Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.

Lfd.Nr. PEBB§Y-Fach Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugs- größe	Basiszahl (durchschnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monater- hebungen
VG 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	VGE72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	64 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbarkeiten und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,35 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 11 BOAZKi	
VG 580	Eigene Fortbildung	VGE65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	4.400 oder länderspezifische Festlegung	4200	Die Tätigkeit des gehobenen Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangsgerichten der Fachgerichtsbarkeiten einheitlich mit einer Basiszahl von 4.200 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 11 B20ZKi + B40ZKi	
VG 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	VGE71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		Länderspezifische Festlegung				

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern.

Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 64 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Gutachten Pebb§y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.

Verwaltungsgerichte Mittlerer und Schreibdienst

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchs- chnittl. Bearbei- tungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
Rechtspflege								
VM 010	Rechtspflege mittlerer und Schreibdienst		Richterliche Verfahren (Eingänge)	400			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nrn. 66 bis 68	SA 67 Codes 112 minus 113 und 116 plus 122 minus 123 und 126 sowie <u>zusätzlich</u> Codes 200 bis 220
VM 400	Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten	VME68 (Sonstige verfahrenübergreifende Tätigkeiten)	Richterliche Verfahren (Eingänge)	Länderspezifische Festlegung: 5 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge einschl. NC- Verfahren) oder 6 (mit Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. NC- Verfahren)			Tabelle VG1-2P Positionen: VG1.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 und 2.2 plus VG2.2.0.00 lfd. Nrn. 66 bis 68	VR 010 bis 170

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommision vom 21.-23.11.2006:</u> Die Basiszahl des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird neu berechnet. Hierfür sind die im Gutachten auf mathematischanalytischer Grundlage ermittelten Verfahrensmengen zugrunde zu legen. Die Basiszahl wird auf 5 festgesetzt. Im Hinblick auf die beabsichtigte Herausnahme der NC-Verfahren aus der Bezugsgröße des Geschäfts "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" wird die Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" gebeten, das Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren bei den Erhebungsverwaltungsgerichten im Erhebungszeitraum mit dem Verhältnis der Gesamtverfahrenszahl zu der Zahl der NC-Verfahren im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2005 abzugleichen.</p> <p>Die Kommission stellt fest, dass in den Geschäften "Sonstige verfahrensübergreifende Tätigkeiten" zu einem Teil Rechtspflegetätigkeiten sowie zum anderen überwiegenden Teil Verwaltungstätigkeiten der Rechtsprechungsrichter und des in Rechtssachen eingesetzten nichtrichterlichen Personals enthalten sind. Die Geschäfte werden daher in den Systemen bei den Rechtspflegegeschäften eingeordnet und kommen der Rechtspflege zugute. Die Zuständigkeit der Unterarbeitsgruppe "Verwaltungsgeschäfte (einschl. PÜ)" bleibt hiervon unberührt. Das Geschäft wird durch die Unterarbeitsgruppe weiter beobachtet.</p> <p><u>Beschluss der Pensenkommision vom 22.-24.5.2007:</u> Die Kommission stellt fest, dass erst mit Vorliegen der Statistik für das Jahr 2007 die durch die Länderarbeitsgruppe PEBB§Y-Fach angenommene Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen verifiziert werden kann. Bis zur erneuten Überprüfung durch die Länderarbeitsgruppe bleibt es den Bundesländern unbenommen, die für Berechnung des Personalbedarfs dieser Geschäfte die bisherigen Basiszahlen mit der Bezugsgröße der Gesamteingänge einschl. der NC-Verfahren zu verwenden oder die durch die Länderarbeitsgruppe vorgeschlagene Basiszahlen entsprechend der nachstehenden Tabelle mit der Bezugsgröße Gesamteingänge abzgl. der NC-Verfahren zu verwenden. Die Neuberechnung der Basiszahlen beruht auf der Annahme, dass die neue Statistik die annähernd gleiche Relation der NC-Verfahren zu den Gesamteingängen abbilden wird wie das Gutachten. Neue Basiszahl VM 400: 6</p>

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchs- chnittl. Bearbei- tungs zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
Verwaltung								
VM 500	Personalverwaltung	VME50 (Personalangelegenheiten des eigenen Gerichts VME51 (Personalangelegenheiten für andere Gerichte) VME57 (Dienstaufsichtbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten)	Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) des eigenen Gerichts	320			Personalübersicht PÜ 11 BZUZKi	
VM 510	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter	VME52 (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) (VM 500)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	100 oder länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 11 BOAZAi	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das PEBB§Y-Fach Geschäft „Personalangelegenheiten“ wird nunmehr in „Personalverwaltung“ umbenannt. Die Bezugsgröße für das Geschäft X 010 (Personalangelegenheiten) wird geändert in: Mitarbeiter mit Personal in Ausbildung (Köpfe) Das Geschäft "Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten" bleibt dem Geschäft "Personalangelegenheiten" (nunmehr „Personalverwaltung“) zugeordnet. Die Basiszahl des Geschäfts "Personalangelegenheiten" (nunmehr "Personalverwaltung“) wird aufgrund der Herausrechnung der ehrenamtlichen Richter auf 320 festgesetzt.</p>
<p><u>Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:</u> Das Geschäft "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird als neues Geschäft separat ausgewiesen. Bezugsgröße dieses Geschäfts sind die Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts (und Bezirks). Die Basiszahl des Geschäfts "Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter" wird auf 100 festgesetzt. Länderspezifische Festlegungen, z.B. aufgrund organisatorischer Unterschiede (periodisch auftretender Arbeitsaufwand) sind möglich .</p>

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchs- chnittl. Bearbei- tungs zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
VM 520	Allgemeine Verwaltung	VME53 (Organisation und Leitung des eigenen Gerichts) VME54 (Organisation und Leitung für andere Gerichte) VME55 (Haushalt / Beschaffung des eigenen Gerichts) VME56 (Haushalt / Beschaffung für andere Gerichte) VME58 (Bezirksrevisorentätigkeiten) VME59 (Liegenschaftsverwaltungsangelegenheiten) VME60 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) VME61 (Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten) VME62 (Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes) VME67 (Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen / Projekte)	Mitarbeiter (AKA) des eigenen Gerichts	2800			Personalübersicht PÜ 11 BOAZAi	
VM 530	Bibliothek	VME63 (Bibliothek)	AKA des eigenen Gerichts	tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 11 M2600	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Haushalt" wird dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells sind in der Basiszahl bereits enthalten. Ein Minderbedarf oder erheblicher Mehraufwand in diesem Bereich kann durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden.

Die Geschäfte "Organisation und Leitung des eigenen Gerichts", "Organisation und Leitung für andere Gerichte" und "Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten" bleiben dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Das Geschäft "Liegenschaftsverwaltung" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Das Geschäft "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

Das Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet.

In dem Geschäft "Tätigkeiten für das Ministerium und für andere Justizdienststellen/Projekte" sind auch nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten abgebildet. Ein Minder- oder Mehrbedarf ist durch Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen. Bei Bedarf für außergewöhnliche Sonderaufgaben/Projekte sind länderspezifische Festlegungen möglich.

Das Geschäft "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" bleibt dem Geschäft "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Die Bearbeitungszeiten für Beschäftigte in gerichtsinternen Telefonzentralen sind, soweit sie in die Geschäfte "Originäre Tätigkeiten des einfachen Dienstes" eingeflossen sind, bei der Errechnung der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt zu lassen.

Für den mittleren Dienst wird das Geschäft „Tätigkeiten in Telefonzentralen“ als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichem Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.

Die Geschäfte "Bezirksrevisorentätigkeiten" des höheren Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes sowie bei den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten des gehobenen Dienstes bleiben den Geschäften "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet. Bundesländer, in denen Bezirksrevisoren an Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten bestellt sind, können die für die jeweiligen Obergerichte ausgewiesenen Basiszahlen verwenden.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen infolge Ausgliederung und Zuordnung von Geschäften, wie z.B. Zuordnung des Geschäfts „Haushalt“, der teilweisen Ausgliederung der Bezirksrevisortätigkeiten und der teilweisen Eingliederung des Geschäfts „Bibliothek“ wird die Basiszahl für das Geschäft "Allgemeine Verwaltung" nach der Berechnung der Unterarbeitsgruppe Verwaltungsgeschäfte auf 2.800 festgesetzt.

Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006:

Das Geschäft "Bibliothek" bleibt im gehobenen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst separat ausgewiesen. Der Personalbedarf ist nach tatsächlichem Einsatz festzulegen.

Systeme Verwaltungsgerichtsbarkeit Stand November 2012 I. A.

Lfd.Nr. PEBB§Y- Fach-Kürzel	Bezeichnung des Geschäfts	Quellgeschäft/e	Bezugsgröße	Basiszahl (durchs- chnittl. Bearbeitungs- zeit pro Verfahren)	länder- spezifische Basiszahl	Begründung der länderspezifischen Basiszahl	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	Fundstelle in den Verfahrens- und Monatser- hebungen
VM 540	IT-Angelegenheiten	VME69 (IT-Angelegenheiten) VME70 (IT-Anwendungsbetreuer)	Länderspezifische Festlegung					
VM 550	Ausbildung	VME64 (Ausbildung ohne Personalverwaltung)	0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung					
VM 560	Fortbildung Dritter	VME66 (Fortbildung Dritter)	Zeitausweis	0	500	Bewertet wird die Referententätigkeit - jeder Tag an dem Fortbildungen durchgeführt werden - ohne, dass hierfür eine Entschädigung gezahlt wird - wird mit einer Basiszahl von 500 Minuten bewertet.		
VM 570	Sonderfunktionen/ Personalrats- und Richterratstätigkeiten	VME72 (Sonderfunktionen / Personalrats- und Richterratstätigkeiten)	Mitarbeiter (Köpfe) des eigenen Gerichts	190 oder länderspezifische Festlegung	290	Landeseinheitlich wird in allen Gerichtsbereichen und in allen Diensten die Tätigkeit der örtlichen Richter-/Personalvertretungen mit einer Basiszahl von 290 Minuten bewertet. Zusätzlich wird die Tätigkeit des Bezirkspersonalrates mit 0,35 AKA bewertet.	Personalübersicht PÜ 11 BOAZKi	
VM 580	Eigene Fortbildung	VME65 (Eigene Fortbildung)	Mitarbeiter (Köpfe) je Laufbahngruppe des eigenen Gerichts	710 oder länderspezifische Festlegung	1300	Die Tätigkeit des mittleren Dienstes im Geschäft "Eigene Fortbildung" wird in allen Eingangsgereichten der Fachgerichtsbereichen einheitlich mit einer Basiszahl von 1.300 Minuten bewertet.	Personalübersicht PÜ 11 B60ZKi	
VM 590	Zentrale IT-Angelegenheiten	VME71 (Zentrale IT-Angelegenheiten)		Länderspezifische Festlegung				
VM 600	Tätigkeiten in Telefonzentralen			tatsächlicher Einsatz / länderspezifische Festlegung			Personalübersicht PÜ 11 M2300	
VM 610	Gerichtsübergreifende Gerichtskassen bzw. -zahlstellen			tatsächlicher Einsatz			Personalübersicht PÜ 11 M2400	

Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Unterarbeitsgruppen
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Bei dem Geschäft (540) IT- Angelegenheiten kann eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
Beschluss der Pensenkommission vom 22.-24.5.2007: Für das Geschäft Ausbildung im gehobenen Dienst (G 550) und mittleren Dienst (M 550) wird die Bezugsgröße von bisher „Zeitausweis“ in „0,15 AKA pro 12 Monate Anwärterzeit oder länderspezifische Festlegung“ geändert.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: In dem Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" sind Brandenburg im richterlichen Dienst und Sachsen im gehobenen Dienst des OVG auszugliedern. Für das Geschäft "Sonderfunktionen/Personalrats- und Richterratstätigkeiten" wird die im Gutachten ausgewiesenen Basiszahl auf 190 korrigiert. Gleichwohl wird im Hinblick auf die nicht repräsentativ erhobenen Zeiten für Personalrats-/Richterratstätigkeiten, die nicht herausgerechnet werden können und die unterschiedliche Ausgestaltung der Sonderfunktionen in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Das Gutachten Pebb§y – Fach weist für das Geschäft „Eigene Fortbildung“ Basiszahlen aus, ohne länderspezifische Festlegungen vorzuschlagen. Gleichwohl wird im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Fortbildung in den einzelnen Bundesländern die Regelung „länderspezifische Festlegung“ ermöglicht
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Bei dem Geschäft zentrale IT- Angelegenheiten nach PEBB§Y-Fach soll eine länderspezifische Festlegung vorgenommen werden.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Für den mittleren Dienst wird das Geschäft „Tätigkeiten in Telefonzentralen“ als neues Geschäft gesondert ausgewiesen. Der Personalbedarf in diesem Geschäft kann nach tatsächlichem Einsatz bestimmt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, landesspezifische Festlegungen vorzunehmen.
Beschluss der Pensenkommission vom 21.-23.11.2006: Für die Tätigkeiten in gerichtsübergreifenden Gerichtskassen bzw. -zahlstellen bestimmt sich der Personalbedarf nach tatsächlichem Einsatz.